



Satzung des Vereins FC Sauerlandia 1911 e.V. Hövel

§ 1

Name, Sitz Eintragung und Geschäftsjahr

Der FC Sauerlandia 1911 e.V. Hövel, gegründet im Jahr 1911, hat seinen Sitz in 59846 Sundern-Hövel. Die Vereinsfarben sind grün – gelb.
Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. 469 beim Amtsgericht in Arnsberg eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein „FC Sauerlandia 1911 e.V. Hövel“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1963 und zwar insbesondere:

- a.) Pflege von Bewegungsspielen und sportlicher Übungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder,
- b.) Allgemeine Förderung von sportlichen Bestrebungen dieser Art,
- c.) Förderung des Geistes, der Kameradschaft, Freundschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- d.) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- e.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- f.) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- g.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h.) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- a.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, von der eine Förderung der Vereinszwecke erwartet werden kann.
- b.) Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmegesuch, das schriftlich über Angabe des Namens, Alters, Beruf, der Wohnung oder des Sitzes an den Vorstand zu richten ist.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- c.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung an.

§ 4

Gliederung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus.

- a.) Angehörige der Jugendabteilung
- b.) Mitgliedern ab 18 Jahren
- c.) Ehrenmitgliedern

Angehörige der Jugendabteilung sind alle die, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Generalversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft hat hervorragende Verdienste um den Verein zur Voraussetzung. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist jedes Mitglied zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Auflösung des Vereins oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- 2.) die Mitgliederversammlung
- 3.) der Gesamtvorstand

Im Folgenden wird der Einfachheit halber im Text die männliche Form verwendet, gemeint sind jedoch immer männliche und weibliche Personen.

§ 7

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 3.) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem Geschäftsführer
- f) dem 1. Jugendleiter
- g) dem 2. Jugendleiter
- h) dem Spielführer der ersten Mannschaft
- i) den 2 Mitgliedern des Spielausschusses
- j) den 2 Mitgliedern des Jugendausschusses

Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/ der

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
1. Kassierer
- Geschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Spielausschussmitglieder) werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Jedes Jahr scheidet die Hälfte des Vorstandes aus.

Bei ungeraden Jahreszahlen scheiden der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Jugendleiter, das 1. Mitglied des Spielausschusses und das 2. Mitglied des Jugendausschusses aus.

Bei geraden Jahreszahlen scheiden der 2. Vorsitzende, der 2. Kassierer, der Geschäftsführer, der 2. Jugendleiter, das 2. Mitglied des Spielausschusses und das 1. Mitglied des Jugendausschusses aus. Die Mitglieder des Spielausschusses werden von den aktiven Sportlern und von der Generalsversammlung durch Handzeichen bestätigt.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 9

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand legt im Sinne der Vereinssatzung grundsätzlich Richtlinien für die Leitung des Vereins fest, hat die Aufsicht über die Geschäftsführung und vertritt den Verein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der 1. Vorsitzende hat die Aufgaben des Vorstandes zu koordinieren. Er ist der erste Repräsentant des Vereins in der Öffentlichkeit. Weiter Aufgaben sind die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstands- und Vereinssitzungen sowie der Mitgliederversammlung. Er ist Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB.

Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Seine Hauptaufgabe ist die Unterstützung und Beratung des 1. Vorsitzenden in allen sportlichen und sozialen Fragen sowie die Beratung des 1. Vorsitzenden in allen Fragen zwischenmenschlicher Beziehungen, sowie die Einbringung von Initiativen und Programmen zur Betreuung der Vereinsmitglieder. Er ist Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB.

Der Geschäftsführer übernimmt die Protokollierung aller Sitzungen und Versammlungen. Der Jahresgeschäftsbericht ist von ihm anzufertigen. Die Korrespondenz des Vereins ist im Auftrag des Vorstands über ihn abzuwickeln. Seine weiteren Aufgaben sind die Bearbeitung von Sportunfällen nach dem Sportversicherungsvertrag, die Postbearbeitung (Eingang, Verteilung, Bearbeitung) sowie die Führung des Terminkalenders des Vereins und die Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins.

Der 1. Kassierer ist für eine ordnungsgemäße Buchführung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er muss jederzeit in der Lage sein, auf einer Vorstandssitzung dem Vorstand auf Verlangen nach einer ihm zu gewährenden zumutbaren Vorbereitungszeit den Kassenstand darzulegen. Außerdem ist er verpflichtet, der Generalversammlung, nach Ablauf des Geschäftsjahres, den Rechnungsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen sowie die Vereinsmitgliederliste zu führen.

Der 2. Kassierer unterstützt und vertritt den 1. Kassierer. Er übernimmt die Verwaltung des Clubheimes.

Der Spielführer sowie die 2 Mitglieder des Spielausschusses übernehmen sämtliche den Fußballsport und die Seniorenfußballabteilung betreffenden Aufgaben. Es obliegt ihnen in enger Absprache die Durchführung des Fußballspielbetriebs. Gleichzeitig übernehmen sie die Aufgaben eines Platzwartes.

Dem 1. und 2. Jugendleiter sowie den beiden Mitgliedern des Jugendausschusses obliegt die Betreuung der Jugendlichen in der jeweiligen Abteilung. Die Förderung der Jugend betrachtet der FC als besonders wichtige Aufgabe, so dass den Trainern und Übungsleitern jede mögliche Unterstützung des Vorstandes zu gewähren ist.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Vertretung der Vereinsmitglieder und oberstes Organ des Vereins. In ihr hat jedes ordentliche Vereinsmitglied Sitz und Stimme. Zu jeder vom Vorstand einberufenen Versammlung oder Sitzung hat nur jedes ordentliche Mitglied Zutritt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen als

- a.) Generalversammlung, die einmal jährlich am 2. Samstag im Januar stattfindet,
- b.) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zu diesen Versammlungen sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher durch Aushang am örtlichen Anschlagkasten (derzeit Hövelerstraße) oder in der örtlichen Tagespresse (zur Zeit Westfalenpost oder Westfälische Rundschau) einzuladen.

Die Tagesordnung der Generalversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

- 1.) Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und über die Beschlussfähigkeit
- 2.) Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 3.) Entgegennahme der Berichte
 - a) des Geschäftsführers
 - b) des Kassierers
 - c) des Jugendleiters
 - d) der Kassenprüfer
- 4.) Entlastung des Vorstandes
- 5.) Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes
- 6.) Wahl der Kassenprüfer
- 7.) Anträge
- 8.) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wählt für das kommende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.

§ 11

Abstimmungen

1. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder wirksam. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim zu erfolgen soll.
3. Alle Abstimmungen und Wahlen, bis auf die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen offen per Handzeichen
4. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 13

Haftung des Vereins

- 1.) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mindestens 50 % aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine 2. Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
2. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der letzte amtierende 1. Vorsitzende durchzuführen hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Beendigung der Liquidation das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Sundern zur Verfügung des Schul-, Sport- und Kulturausschusses.

§ 16

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. Januar 2011 beschlossen.
- 2.) Diese Satzung tritt mit Eintragung/ Änderung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

